

## AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 27.3.2007  
Verantwortlich: Herr Schliemann

16. Jahrgang 2007  
Ausgabe vom 4.4.2007

### Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 27.03.2007 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	1	und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau	2
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen, Zeitraum: 30.04.2007–30.06.2007	1	Informationen zur Problematik Verbrennen im Freien	2
Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten		Einwohnerstand 28.02.2007	3
		Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2007	3
		An alle Grundstückseigentümer in der Fontaneallee	4
		Amtsgericht Königs Wusterhausen informiert	4

## AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

### Am 27.03.2007 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

#### G 29/384/07

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich 3/02 „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ hier: Feststellungsbeschluss

#### G 29/385/07

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich 9/06 „Großflächiger Einzelhandel Freiheitstraße“ (REWE-Markt), hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

#### G 29/386/07

2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Röthegrund“ der Gemeinde Wildau (REWE-Markt), hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

#### G 29/387/07

Bauprogramm für den Ausbau der Querstraße im Bereich zwischen Westhangtreppe bis Kranbahnachse

#### G 29/388/07

Amtliche Straßenbenennung der „Bahnhofstraße“ in „Bahnhofplatz“

#### G 29/390/07

Neufassung der Satzung zur Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung der in Trägerschaft der Gemeinde befindlichen Schulen

#### G 29/391/07

Erweiterung der Sport- und Schwimmhalle Erweiterung Kassensystem um zwei Gastrokassen

#### G 29/392/07

Gemeinsames Strukturkonzept Flughafen Umfeld BBI  
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:  
1. Das Gutachten „Gemeinsames Strukturkonzept Flughafen Umfeld BBI“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.  
2. Der Bürgermeister und der Vorsitzende der Gemeindevertretung werden beauftragt, die gemeinsame Erklärung zum Strukturkonzept Flughafenumfeldentwicklung BBI zu unterzeichnen.

#### G 29/393/07

Aufhebung der Gebührensatzung der Schwimmhalle Wildau vom 26.03.2003

#### G 29/394/07

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2007

#### G 29/395/07

Ankauf eines Grundstücks Flur 10, Flurstück 199/6, 199/7, 199/8

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 28.03.2007

*Dr. Uwe Malich, Bürgermeister*

### Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 30.04.2007–30.06.2007

#### Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Dienstag 29.05.2007 18.30 Uhr Volkshaus

#### Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 22.05.2007 18.30 Uhr Volkshaus

#### Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 24.05.2007 18.00 Uhr Volkshaus

#### Ausschuss für Bildung und Soziales

Montag 21.05.2007 18.00 Uhr Volkshaus

#### Hauptausschuss

Dienstag 12.06.2007 18.30 Uhr Volkshaus

#### Gemeindevertretung

Dienstag 08.05.2007 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 26.06.2007 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus beziehungsweise stehen im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de).

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen beziehungsweise im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.

## Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.02.2007 folgende „Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“ beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Grundstückszufahrten und fußläufige Grundstückszugänge, die innerhalb und außerhalb bebauter Ortsteile der Gemeinde Wildau im Zuge der Herstellung oder des Ausbaues von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze errichtet werden sollen.

### § 2

#### Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Gemeinde Wildau erhebt Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Werden Überfahrten über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, erhebt die Gemeinde Wildau Kostenersatz für die Mehrkosten des Baus und der Unterhaltung.

### § 3

#### Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 für die Herstellung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen wird auf der Basis der tatsächlich geleisteten Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 2 für die Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung oder Veränderung von Überfahrten über einen Geh- oder Radweg wird nach den tatsächlich geleisteten Mehrkosten ermittelt.

### § 4

#### Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des mit den Zufahrten und/oder fußläufigen Zugängen erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Nr. 63 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach den §§ 2 und 3 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten, der fußläufigen Grundstückszugänge oder der Überfahrten über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruches erfolgt durch Kostenersatzbescheid.
- (3) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 13.02.2007

*Dr. Uwe Malich*  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“, Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.02.2007, ausgefertigt am 13.02.2007, im Amtsblatt der Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 13.02.2007

*Dr. Uwe Malich*  
Bürgermeister

## Informationen zur Problematik Verbrennen im Freien

Durch Fehlinterpretationen von Informationen, besonders auch aus der Presse, gehen einige Bürger davon aus, es hätte sich etwas an der Gesetzeslage mit den Bestimmungen zum Abbrennen von kleinen Feuern geändert.

Dem ist aber nicht so: es gibt weiterhin keine Rechtfertigung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gärten. Es wird ausdrücklich nochmals darauf verwiesen, dass auch das Abbrennen bestimmter anderer Materialien nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig ist.

Deshalb wollen wir diese Hinweise wiederholt bekannt machen, nachdem wir in den letzten Wochen vermehrt Beschwerden zu Belästigungen sowohl in Hoherlehme, als auch in der Waldsiedlung entgegennehmen mussten.

### Zur Beachtung:

Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung sind im §10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes benannt, wonach u.a. die Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigt werden darf und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt werden dürfen.

Auf dieser Grundlage ist es generell verboten, wasserhaltiges Grünmaterial (Pflanzen, Laub, Nadeln, frischen Astschnitt, Zweige, Rasenschnitt, Unkräuter u.ä.), aber auch behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u.ä.) sowie andere Abfälle zu verbrennen.

Das Beimischen von hausmüllartigen Abfällen kann wegen der Erzeugung giftiger Gase sogar als Straftat verfolgt werden.

Auch nach § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung des Landes Brandenburg ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat sich jetzt auf-

grund der o.g. Falschmeldungen und Irritationen an die örtlichen Ordnungsbehörden gewandt und klargestellt, dass sich die Rechtslage nicht geändert hat und somit die Regelungen vom Mai 2000 nach wie vor anwendbar sind. Damals gab das Ministerium nachstehende Erläuterungen zum Verbrennungsverbot des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LlmschG). Diese Verfahrensweise war auf 2 Jahre befristet; danach sollten die Gemeinden aufgrund ihrer Erfahrungen in diesen zurückliegenden Jahren selbst entscheiden, welche Regelungen sie hinsichtlich dieser Problematik treffen. Die Gemeinde Wildau hatte sich entschieden, die Verfahrensweise vom Mai 2000 vorerst weiterhin beizubehalten, weil sie bei entsprechender Befolgung unbürokratisch und praktikabel ist und sich relativ gut bewährt hat.

**Folgende Regeln sind deshalb auch weiterhin streng einzuhalten:**

Gemäß § 7 Abs. 1 LlmschG ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 LlmschG ist in der Regel nicht zu erwarten, wenn *alle* nachfolgenden Bedingungen strikt eingehalten werden:

- (a) Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- (b) Als Brennmaterial wird ausschließlich lufttrockenes naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich der anhaftenden Rinde (z.B. Äste, Reisig, Scheitholz) verwendet.
- (c) Die Größe der Feuerstätte übersteigt nicht die Maße von 1 m Durchmesser und 1 m Höhe.
- (d) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass das Feuer bei starken Winden und/oder stärkerer Rauchentwicklung sofort gelöscht werden kann.
- (e) Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zu Gehölzbeständen sowie zu nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.

Bedenken Sie bitte auch, dass sowohl Gartenabfälle als auch Holz in Menge und Volumen durch Kompostierung bzw. Schreddern stark reduziert werden können. Eine solche Verwertung ist am ökologischsten und ökonomischsten. Hier seien auch wiederholt die Andienungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle genannt:

- die Kompostieranlage der AHV GmbH in der Dorfau 15, Tel. 501503 sowie
- die Bündel- und Laubsacksammlung des SBAZV (zu den Terminen laut „Abfallkalender“).

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. (03375) 505458, 505451, 505454 sowie über [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de).

Die Ordnungsverwaltung

**Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald**

**Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2007**

Am 26.01.2007 wurden durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald aktuelle Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2007 ermittelt. Die Bodenrichtwertkarte steht voraussichtlich Anfang März zur Verfügung und kann danach auch in Auszügen gegen Gebühr erworben bzw. unter der unten genannten Adresse bestellt werden.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o.ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z.B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Wildau wurden zum Stichtag 01.01.2007 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Bodenrichtwertzone	€/m <sup>2</sup>
Wildau Nord (westlich d. Bahn) W 800 m <sup>2</sup>	77
Wildau Nord (östlich d. Bahn) W 800 m <sup>2</sup>	63
Wildau Süd W 800 m <sup>2</sup>	65
Wildau Hoherlehme M	50
Wildau Dorfau WA* 450 m <sup>2</sup>	78
Wildau Röthegrund WA* 500 m <sup>2</sup>	75
Wildau Gewerbepark G*	80
Wildau Kleingewerbegebiet G*	45
Wildau sonstiges Gewerbe G	60
* Bodenrichtwert erschließungsbeitragsfrei nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG); W Wohnbauland; WA Allgemeines Wohngebiet; M Gemischte Bauflächen; G Gewerbliche Bauflächen	

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises wurden ebenfalls ermittelt. Für den engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg, innerhalb des Autobahnringes, wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m <sup>2</sup>
Ackerland, Ackerzahl 25–35	0,38
Grünland, Grünlandzahl 25–35	0,25
Forsten	0,18

Hinweis: Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen ist nicht mit der Nutzung eines Hausgartens gleich zu setzen.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern (03546) 202790 und (03546) 202759, per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder Fax (03546) 201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

**Einwohnerstand 31.01.2007 = 9555**

Zuzüge	39
Wegzüge	49
Geburten	4
Sterbefälle	11

**Einwohnerstand 28.02.2007 = 9528**

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

19.03.2007  
Einwohnermeldeamt/i.A. Schmidt

## An alle Grundstückseigentümer in der Fontaneallee

Die Gemeinde Zeuthen informiert:

### Zum BV: Gehweg mit Radnutzung 3. BA Fontaneallee bis zur Ortsgrenze Wildau

Mit dem Haushaltsplan 2007 der Gemeinde Zeuthen ist die Aufgabe gestellt, den 3. Bauabschnitt beidseitiger Gehwegausbau mit Radnutzung in der Fontaneallee weiterzuführen.

Der 2. Bauabschnitt, von der Straße An der Eisenbahn bis zur Fährstraße wurde 2006 realisiert.

Der 3. Bauabschnitt endet an der Ortsgrenze zu Wildau.

Der Ausbaustandard entspricht dem der ersten beiden Bauabschnitte.

- Gehwegbreite: 2,00 m; Unterstreifen, Rasen als Mulde profiliert;
- Die Grundstückszufahrten sind bereits realisiert;
- Beidseitige Straßenbeleuchtung.

Verkehrsrechtlich wird der Gehweg für Radfahrer frei ausgeschildert.

Das Vergabeverfahren wird im April eröffnet. Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung nach § 17, Punkt 1 VOB/A.

Die Submission ist am 11.05.2007, 11.00 Uhr.

Baubeginn wird Ende Juni sein.

Nach der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg § 5, nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg §§ 1,2 und 8 und der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils derzeit gültigen Fassung werden für diese Baumaßnahme Beiträge erhoben.

Über den genauen Baubeginn mit Angabe der Verantwortlichen erfolgt dann kurzfristig eine Information über Handzettel.

Zu näheren Informationen können die Sprechstage in der Gemeinde Zeuthen zu den bekannten Öffnungszeiten genutzt werden.

Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr

Eine telefonische Terminabsprache ist erbeten unter (033762) 753563, Herr Fricke

Fricke, 27.02.2007

## Amtsgericht Königs Wusterhausen – Der Direktor – informiert:

Landesgericht Potsdam

– Der Präsident –

### Erlaubnisurkunde

Herrn Michael Fürstenberg,

geboren am 12.06.1969,

wohnhaft Hückelhovener Ring 1, 15745 Wildau

wird gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 (Reichsgesetzblatt Teil 1, Seite 1478; Bundesgesetzblatt Teil III 303-12) die **Erlaubnis** erteilt, als Inkassounternehmer für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro) tätig zu sein.

Der Geschäftssitz ist in Wildau.

Jede Betätigung auf Rechtsgebieten, auf welche sich diese Erlaubnisurkunde nicht erstreckt, kann nach § 8 RBERG in der Fassung des Artikels 37 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (GVBl. S. 1355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Nach § 13 der 1. Ausführungsverordnung zum RBERG vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1481) erlischt die Erlaubnis, wenn die Tätigkeit nicht binnen drei Monaten aufgenommen wird.

Nach § 14 aaO muss die Erlaubnis widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Bei der Geschäftsführung sind die Vorschriften der 2. Ausführungsverordnung zum RBERG vom 03.04.1936 (RGBl. I S. 359) zu beachten.

#### Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:

Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, [wildauer-rundschau@raku-verlag.de](mailto:wildauer-rundschau@raku-verlag.de)

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.